

# pastus<sup>+</sup>



## KLEINSTHERSTELLERREGELUNG

für Erzeuger von Einzelfuttermitteln  
<150 Tonnen/Jahr

*Version 3 (2023)*

## IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH  
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. +43 50 3151-0, Fax +43 50 3151-4925  
© 2023 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2020  
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

## KONTAKT

Tel.: +43 50 3151-4945 | Fax-DW: 4925 | Email: [futtermittel@amainfo.at](mailto:futtermittel@amainfo.at) | [www.pastus.at](http://www.pastus.at)

# VORWORT

Die **pastus**<sup>®</sup> Kleinherstellerregelung ist Teil des freiwilligen Qualitätssicherungssystems **pastus**<sup>®</sup>, das die Einhaltung hoher Qualitätsstandards sowie mehr Sicherheit und Transparenz bei der Herstellung von Futtermitteln zum Ziel hat. Diese Regelung wurde unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspektes geschaffen, um die regionale Verfügbarkeit von Einzelfuttermitteln kleiner Hersteller aufrechtzuerhalten. Somit können hochwertige Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung weiter verwertet und auch innerhalb der AMA-Gütesiegel-Produktionsbestimmungen als Futtermittel eingesetzt werden.

Die **pastus**<sup>®</sup> Kleinherstellerregelung wurde von der AMA-Marketing gemeinsam mit Vertretern der Futtermittelwirtschaft und Landwirtschaft entwickelt, im zuständigen Gremium beschlossen und von der AMA-Marketing veröffentlicht. Die **pastus**<sup>®</sup> Kleinherstellerregelung steht allen Interessenten offen, wenn sie die Vorgaben erfüllen. Sie respektiert den EU-rechtlichen Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

## INHALTSVERZEICHNIS

### Allgemeine Bestimmungen

1	Geltungsbereich.....	1
2	Teilnahmebedingungen .....	1
3	Teilnahmegebühren.....	1
4	Kennzeichnung und Auslobung .....	1
5	Meldepflicht Futtermittelsicherheit .....	2
6	Kontrolle und Evaluierung .....	2

### Produktionsbestimmungen

1	Qualitätsmanagement (HACCP).....	2
2	Hygienemanagement.....	3
3	Nachvollziehbare Warenströme .....	4
4	Rohstoffmanagement .....	4
5	Lagerung und Produktion .....	4
6	Transport .....	5
7	Rückstellmuster .....	5
8	Produktanalysen .....	5

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1 Geltungsbereich

An dieser Regelung können teilnehmen:

- Betreiber von Getreide- und Ölmühlen sowie Brauereien, deren jährliche Einzelfuttermittelproduktion **150 Tonnen** nicht übersteigt.

Nach Anfrage bei der AMA-Marketing und nach individueller Beurteilung kann auch für weitere Produktgruppen bzw. Einzelfuttermittelhersteller eine Genehmigung zur Teilnahme an der **pastus<sup>⊕</sup>** Kleinstherstellerregelung erteilt werden.

## 2 Teilnahmebedingungen

Für eine Teilnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Amtliche Registrierung als Einzelfuttermittelhersteller beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemäß Verordnung (EG) 183/2005 und Einhaltung aller relevanten rechtlichen Bestimmungen
- Anmeldung bei der AMA-Marketing inkl. Bekanntgabe allgemeiner Betriebsdaten
- Unterzeichnung eines Lizenzvertrages mit der AMA-Marketing
- Bereitstellung einer Futtermittelprobe, die im Rahmen des AMA-Analysenmonitorings untersucht wird
- Entrichtung einer jährlichen Teilnahmegebühr

## 3 Teilnahmegebühren

Für die Abwicklung des Analysenmonitorings, das durch die AMA-Marketing in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Labor erfolgt, ist die Entrichtung einer jährlichen Gebühr erforderlich.

Die jährliche Teilnahmegebühr beträgt **61 Euro exkl. USt.** pro Betrieb.

## 4 Kennzeichnung und Auslobung

Einzelfuttermittel, die gemäß dieser Kleinstherstellerregelung hergestellt wurden, dürfen mit folgendem Logo gekennzeichnet werden:



Die Futtermittel sind artikelbezogen auf Lieferscheinen und Rechnungen mit dem Logo oder dem Schriftzug „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu kennzeichnen. Zusätzlich wird bei verpackten Futtermitteln eine Kennzeichnung mit dem Zeichen oder dem Schriftzug auf Kartons, Etiketten oder Sackanhängern empfohlen. Das Logo ist auf Anfrage bei der AMA-Marketing erhältlich.

## 5 Meldepflicht Futtermittelsicherheit

Sollten Ereignisse eintreten, die die **Futter- bzw. Lebensmittelsicherheit** negativ beeinflussen könnten, besteht neben der Meldepflicht gegenüber Behörden auch eine Meldepflicht gegenüber der AMA-Marketing. Insbesondere wenn bereits in Verkehr gebrachte Futter- bzw. Lebensmittel nicht den Anforderungen an die Futter- bzw. Lebensmittelsicherheit entsprechen (z.B. Überschreitung von Grenzwerten, Salmonellen), ist die AMA-Marketing umgehend entweder telefonisch oder per E-Mail über das Ereignis zu informieren (Tel.: +43 50 3151-4945, Email: [futtermittel@amainfo.at](mailto:futtermittel@amainfo.at)).

## 6 Kontrolle und Evaluierung

Die Einhaltung der Anforderungen wird folgendermaßen überprüft:

Art der Kontrolle	Zeitpunkt	Durchführung	Anmerkung
<b>Betriebs- evaluierung</b>	nach Anmeldung bei AMA-Marketing	AMA-Marketing	Es besteht die Möglichkeit, dass im Zuge der Anmeldung eine Besichtigung und erste Evaluierung des Betriebes durchgeführt wird.
<b>Eigenkontrollen</b>	regelmäßig	Betriebsleiter, Mitarbeiter	Dokumentation beschriebener Anforderungen (z.B. Prozessbeschreibungen, Reinigungspläne,...)
<b>Amtliche Kontrolle</b>	risikobasiert	BAES	Überprüfung laut risikobasiertem Kontrollplan
<b>Überkontrollen</b>	risikobasiert	AMA-Marketing oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle	Bei gravierenden Mängeln werden die anfallenden Kosten von Überkontrollen an den Betrieb weiterverrechnet.

## PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

Für die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Anforderungen ist bei bestimmten Bereichen eine Dokumentation erforderlich. Diese Punkte sind mit folgendem Hinweis vermerkt:



Im Rahmen der **pastus<sup>®</sup>** Kleinherstellerregelung sind diesbezüglich Aufzeichnungen zu führen.

### 1 Qualitätsmanagement (HACCP)


Es ist ein Kontrollsystem zu implementieren, in dem potenzielle Gefahren bzw. Kontrollpunkte (CP's) für die Futtermittelsicherheit definiert und bewertet sowie deren Eintreten dokumentiert werden. Dieses Kontrollsystem kann beispielsweise in Form einer Tabelle angelegt werden (Tabelle 1). Darin können betriebspezifisch Gefahren bzw. Fehler definiert sowie Maßnahmen zur Vermeidung dieser dokumentiert und gelenkt werden. Diese Punkte sollten verschiedene Bereiche wie Betriebsgelände, Produktion, Lagerung und Rückverfolgbarkeit usw. betreffen. Im Kontrollsystem können auch

betriebliche Abläufe und Zuständigkeiten geregelt werden (z.B. Notfallpläne, Chargenrückholung, Informationsfluss an Behörden und AMA-Marketing).

Tabelle 1: Beispiele von definierten Gefahren und deren Auswirkungen und Bewertung

Kontrollpunkt/ Gefahr	Vorbeugende Maßnahmen	Eintrittswahr- scheinlichkeit	Aus- wirkung	Maßnahmen	Zuständigkeit
<b>Verunreinigung von Getreide</b>	Wareneingangs- kontrolle (Sicht und Geruch) bei jeder Anlieferung	mittel	gering	Ware ist vor der Einlagerung zu reinigen	Betriebsleiter
<b>Schimmelbefall von Lagerzellen</b>	Entleerung und Reinigung in regelmäßigen Abständen	gering	mittel	Entleerung und Säuberung der Zelle, Entsorgung der Ware	Betriebsleiter
<b>Salmonellen in Nebenprodukten der Ölgewinnung</b>	Regelmäßige Analysen; Einhaltung und Überwachung der Mindest- temperatur in der Produktion	gering bis mittel	hoch	Ware wird gesperrt; Information an AMA-Marketing und Behörde; Dekontamina- tion	Betriebsleiter

Innerhalb des Kontrollsystems ist es jedenfalls erforderlich, ein Verfahren zu beschreiben, wie mit Produkten umzugehen ist, die nicht den Anforderungen an die Futtermittelsicherheit entsprechen. Dies kann sowohl die Entsorgung von Futtermitteln als auch die Organisation der Rückholung bei bereits ausgelieferten Futtermitteln betreffen.

 Die Lenkung fehlerhafter Produkte ist in schriftlicher Form festzuhalten.

## 2 Hygienemanagement

Die Hygieneanforderungen, die an den Betrieb gestellt werden und mit denen auch alle Mitarbeiter vertraut gemacht werden, umfassen folgende Bereiche:

- **Personal:** Mitarbeiter und auch Besucher sind bezüglich Essen, Trinken, Rauchen und Krankheiten entsprechend zu unterweisen. Im Produktionsbereich ist das Essen und Rauchen zu unterlassen.
- **Reinigung:** Maschinen, Lager, Produktionseinrichtungen, Böden und Wände sind sauber zu halten. In einem Reinigungsplan sind die zu reinigenden Bereiche sowie die Reinigungsintervalle festzulegen. Auch die Durchführung der Reinigungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Reinigungsmittel dürfen Futtermittel nicht negativ beeinflussen und sind sicher aufzubewahren. Das Wasser für die Reinigung muss für Tiere geeignet sein.

- **Schädlinge:** Das Betriebsgelände und die Gebäude sind vor dem Eindringen von Schädlingen zu schützen. Eine regelmäßige Schädlingsüberwachung (z.B. Aufstellen von Köderboxen oder Fallen) inkl. Kontrollgänge und Dokumentation ist durchzuführen.



Unterweisungen von Mitarbeitern, Reinigungspläne sowie das Schädlingsmonitoring sind schriftlich zu dokumentieren.

- **Abfall:** Es ist zu gewährleisten, dass Abfall getrennt von Futtermitteln gesammelt, erkennbar gekennzeichnet sowie dementsprechend entsorgt wird.
- **Betriebsgelände:** Es ist sicherzustellen, dass das Betriebsgelände sauber gehalten und kein Abfall oder Unrat an nicht dafür vorgesehenen Plätzen gelagert wird. Eine Zutrittsregelung für unbefugte Personen ist notwendig.

### 3 Nachvollziehbare Warenströme

Die Rückverfolgbarkeit der Warenströme ist durch ein Kennzeichnungs- und Dokumentationssystem über alle Produktions- und Verarbeitungsstufen hinweg zu gewährleisten. Eine nachvollziehbare Chargenbildung sowie eine dementsprechende Auslobung der Chargennummern auf Sackanhängern/Lieferscheinen sind sicherzustellen. Eine Charge ist eine einheitliche und abgrenzbare Einheit von Erzeugnissen, die aufgrund ihrer Kennzeichnung (z.B. Chargennummer, Produktionsdatum, Haltbarkeitsdatum) als zusammenhängend bezeichnet werden.



Es ist schriftlich festzuhalten, wie das Vergabesystem für Chargennummern erfolgt.

### 4 Rohstoffmanagement

#### Zugekaufte Rohwaren

- sind durch Lieferscheine oder Rechnungen mit allen nötigen Angaben zu belegen (Lieferant, Datum, Menge, Produktbezeichnung...)
- sind einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen und bei negativer Bewertung dementsprechend zu handhaben

#### Endprodukte

- sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen (Datum, Menge, Produktbezeichnung, Logo pastus<sup>®</sup> AMA-Gütesiegel tauglich, Mindesthaltbarkeitsdatum, Chargennummer...)
- sind im Hinblick auf das Mindesthaltbarkeitsdatum möglichst in der Reihenfolge auszulagern, in der sie eingelagert wurden (First In/First Out Prinzip)

### 5 Lagerung und Produktion

Rohstoffe dürfen nur in dafür geeigneten Einrichtungen gelagert werden:

- Chemische, hygienische, mikrobiologische und physikalische Beeinträchtigungen sind weitestgehend zu verhindern.
- Regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen der Lagereinrichtungen
- Sicherstellung, dass Transport- und Förderwege sowie Be- und Entladevorrichtungen ausreichend vor Umwelteinflüssen (z.B. Witterung, Tiere) geschützt sind

- Produkte sind so zu lagern, dass sie jederzeit eindeutig zu identifizieren sind und keine Kreuzkontaminationen auftreten.
- Beleuchtungskörper sind so geschützt, dass im Fall eines Bruchs keine Gefahr einer Kontamination der Futtermittel bzw. Rohware durch Scherben besteht.
- Jede Lagerzelle ist mindestens jährlich zur Reinigung einmal gänzlich zu entleeren.

## **6 Transport**

Die hergestellten **pastus**<sup>®</sup> Futtermittel dürfen nur von **pastus**<sup>®</sup> zertifizierten Transportunternehmen oder von den Landwirten selbst (Endverbraucher) abgeholt werden. In beiden Fällen sind:

- die Sauberkeit der verwendeten Transportmittel zu gewährleisten und zu dokumentieren (auf dem Lieferschein/Transportschein)
- die drei vorangegangenen Vorfrachten vom Transporteur bzw. Landwirt zu bestätigen
- und es ist sicherzustellen, dass von den Vorfrachten keine Gefahr für die zu transportierenden Futtermittel ausgeht.

## **7 Rückstellmuster**

Von jeder in Verkehr gebrachten Charge (=einheitliche und abgrenzbare Einheit von Erzeugnissen) ist ein repräsentatives Rückstellmuster zu erstellen, das mindestens drei Monate aufzubewahren ist. Die Rückstellproben sind so zu kennzeichnen, dass sie der jeweiligen Charge zugeordnet werden können.

## **8 Produktanalysen**

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, dass die Endprodukte alle Anforderungen an die Futtermittelsicherheit erfüllen. Dazu ist es im Rahmen der Eigenkontrolle auch erforderlich, regelmäßig Analysen auf bestimmte Parameter, die Futtermittel negativ beeinflussen können, durchführen zu lassen.

Ergänzend wird für Teilnehmer der **pastus**<sup>®</sup> Kleinherstellerregelung ein Analysenmonitoring durch die AMA-Marketing organisiert. Die Probennahme wird in bestimmten Abständen durch die AMA-Marketing nach Absprache mit dem Betrieb durchgeführt. Die Futtermittelproben werden von einem akkreditierten Labor auf die Parameter Mykotoxine, Dioxine, Salmonellen, Schwermetalle, Pflanzenschutzmittelrückstände und PAKs untersucht. Bei Überschreitungen von gesetzlichen Grenz- bzw. Orientierungswerten sind in Absprache mit der AMA-Marketing die weitere Vorgehensweise sowie die zu setzenden Maßnahmen zu planen.



Mehr SICHERHEIT  
im Futter

**pastus**   
AMA-Gütesiegel tauglich



ausgezeichnete  
**QUALITÄT**

---



unabhängige  
**KONTROLLE**